

**Legende**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WA Allgemeines Wohngebiet

Mi Mischgebiet

3 W<sub>0</sub> Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

GR 400 m<sup>2</sup> Grundfläche, als Höchstmaß je Grundstück

z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl, als Höchstmaß

z.B. II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

GH 28,3 Gebäudehöhe über NN, als Höchstmaß

o Offene Bauweise

a Abweichende Bauweise (siehe § 2 der Verordnung)

g nur Einzelhäuser zulässig

g Geschlossene Bauweise

Baulinie

Besondere Festsetzungen (siehe § 2 der Verordnung)  
 Ungrenzung der Grundstücke, denen Flächen mit landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet sind  
 Fläche für den Gemeinbedarf

z.B. (A), (1)

GR 400 m<sup>2</sup>

GRZ 0,4

II

GH 28,3

o

a

g

Baulinie

Besondere Festsetzungen

Ungrenzung der Grundstücke

Fläche für den Gemeinbedarf

Straßenverkehrsfläche

Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Straßenbegrenzungslinie

Fläche für die Abwasserbeseitigung

Fläche für die Wasserversorgung

Geländeoberfläche bezogen auf NN

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Sonstige Abgrenzung

Erhaltung von Einzelbäumen

Nachrichtliche Übernahmen

Denkmalschutz Ensemble

Denkmalschutz Einzelanlage

Kennzeichnungen

Vorhandene unterirdische Leitung (Elektrizität)

Begrenzung unverbindlicher Vormerkungen

(vorgesehene Oberflächenentwässerung)

Vorhandene Gebäude

Hinweise

Malsgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom

23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am

11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1548, 1551).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem

(ALKIS) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand

vom September 2014.

Ubersichtsplan

M 1: 20 000

